

Satzung der Stadt Dieburg über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

(SONDERNUTZUNGSSATZUNG)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg hat in ihrer Sitzung am 14.12.2009 diese Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird: §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757).

§§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54).

§§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851).

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen vom 08.03.2004 (GVBl. I S. 106).

§ 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206).

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Dieburg. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

- (2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Stadt Dieburg von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Eine Erlaubnis für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken wird grundsätzlich nicht erteilt. Ausgenommen hiervon sind einmalig stattfindende Veranstaltungen.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind schriftlich bei der Stadt Dieburg zu stellen.
- (2) Die Anträge müssen enthalten:
 - a) Name, Anschrift und Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers.
 - b) Angaben über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.
- (3) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der ihm erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen wurde.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt.
 - b) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Fensterbänke, Gesimse, Eingangsstufen, Gebäudesockel, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und Sonnenschutzdächer (Markisen und Vordächer).
 - c) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - d) Bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - e) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m höchstens 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

- (2) a) Die Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten und das Anbringen von Spannbändern zur Ankündigung von Veranstaltungen kultur- oder sporttreibender Vereinigungen sowie Religionsgemeinschaften mit Sitz in Dieburg gilt nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Buchstabe b) als erteilt. Das gleiche gilt für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlsichtwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Dieburg zur Wahl antreten.
- b) Die Erlaubnis im Sinne von § 5 Abs. 2a gilt unter folgenden Voraussetzungen als erteilt:
1. Die Aufstellung von Plakaten ist der Stadt Dieburg spätestens am Tage der Aufstellung anzuzeigen. Die Anzeige muss Namen, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person beinhalten.
 2. Die Erlaubnis gilt für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen seit Beginn der Aufstellung als erteilt. Sie endet mit dem Ende des Anlasses der Aufstellung.
 3. Plakate zur Wahlsichtwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
 4. Die Bestimmungen des § 33 StVO sind zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Von Kreuzungen und Einmündungen ist ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten sinngemäß bei Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.
- (4) Plakate, die entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Stadt Dieburg eingelagert werden.

§ 6

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 5 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 7

Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Die Stadt Dieburg kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der/die Antragsteller/in,
 - b) der/die Erlaubnisnehmer/in;
 - c) diejenigen, die eine Sondernutzung ausüben, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner/innen, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.
Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 01.02. des Jahres.

§ 10 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Dieburg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin oder vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 11 Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückbezahlt.

§ 12

Zwangsmaßnahmen und Rechtsbehelfe

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Hess. Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Stadt Dieburg.

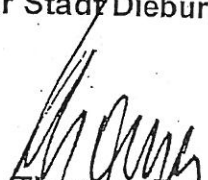
§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 10.12.2007 außer Kraft.

Dieburg, den 17.12.2009

Der Magistrat
der Stadt Dieburg


Dr. Thomas, Bürgermeister



**GEBÜHRENVERZEICHNIS ZUR SONDERNUTZUNGSSATZUNG
DER STADT DIEBURG**

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Werbeanlagen, Warenautomaten und Verkaufseinrichtungen, die dauerhaft angebracht und nicht nach § 5 Abs. 1 Buchst. c) und d) erlaubnisfrei sind jährlich	125,--
2.	Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenanlagen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und nicht nach § 5 Abs. 1 Buchstabe e) erlaubnisfrei sind, je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich oder pro Monat	15,-- 5,--
3.	Werbeanlagen (einschließlich Plakate), die nicht an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) erlaubnisfrei sind pro Tag	5,--
4.	Postablagekästen jährlich	35,--
5.	Ablage-, Versorgungs- und Schaltkästen der Post, Versorgungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen, wenn diese zu Zwecken der Fremdwerbung genutzt werden jährlich	125,--
6.	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen und Geräten sowie Lagerung von Material jeglicher Art, soweit keine Genehmigung nach der StVO erteilt wurde pro Tag	3,--
7.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,--
8.	Aufstellen von Fahrradständern	gebührenfrei
9.	Aufstellen von Altkleidercontainern für den ersten Container jährlich	240,--
	für jeden weiteren Container jährlich	120,--
	für gemeinnützige Organisationen jährlich	60,--
	für in Dieburg ansässige und aktive gemeinnützige Organisationen	gebührenfrei
10.	Aufstellen von Schuhcontainern jährlich	120,--
11.	Aufstellen von Infoständen/Infomobilen gewerblich pro Tag	15,--
	nicht gewerblich	gebührenfrei

Dieburg, den 17.12.2009

Der Magistrat
der Stadt Dieburg

Thomas
Dr. Thomas, Bürgermeister

